

Bergregalgesetz (BRG)Änderung vom 26.11.2019

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **931.1**Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [931.1](#) Bergregalgesetz vom 18.06.2003 (BRG) (Stand 08.02.2016)
wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über das Bergregal und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds
(BRSG)**Ingress (geändert)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung
(KV)¹⁾, gestützt auf Artikel 664 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)²⁾,auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ SR [210](#)

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt

- a **(neu)** die Nutzung der mineralischen Rohstoffe,
- b **(neu)** die Nutzung der Erdwärme, ohne die Nutzung der Wärme aus dem Grundwasser,
- c **(neu)** die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds.

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kanton hat das Regal zum Abbau der mineralischen Rohstoffe und zur Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten (Bergregal). Er kann dieses Recht selber ausüben oder Dritten übertragen.

² Die Regelung über den Umfang des Eigentums in Artikel 667 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 3 Abs. 3 (neu)

³ Als öffentlicher Untergrund gilt das Erdinnere ausserhalb des nach Privatrecht geschützten Eigentumsbereichs.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Einer Bewilligung bedürfen Vorbereitungsmassnahmen (Art. 10 bis 13) für

- a **(neu)** das Aufsuchen und den Abbau mineralischer Rohstoffe,
- b **(neu)** die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten,
- c **(neu)** die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds.

² Einer Konzession (Art. 14 bis 18) bedürfen

- a **(neu)** der Abbau mineralischer Rohstoffe,
- b **(neu)** die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten,
- c **(neu)** die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds.

³ Keiner Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz bedürfen

- a **(neu)** das Aufsuchen oder der Abbau von mineralischen Rohstoffen, wenn diese nicht wirtschaftlich genutzt werden,
- b **(neu)** die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds, wenn diese im Zusammenhang mit einer Tätigkeit steht, die einer Konzession nach einem anderen Gesetz bedarf.

Art. 7 Abs. 3 (geändert)

³ Streitigkeiten über den Bestand, den Umfang oder die Art der Ausübung des Rechts auf Inanspruchnahme von Privateigentum für Vorbereitungsmaßnahmen entscheidet die Bau- und Verkehrsdirektion.

Art. 9 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Die Ergebnisse aus den Untersuchungen und Bohrungen im Untergrund sind dem Kanton zur Verfügung zu stellen. Er kann die daraus abgeleiteten Erkenntnisse für seine Aufgaben verwenden.

³ Die Ergebnisse aus Vorbereitungsmaßnahmen dürfen ohne Zustimmung der Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber erst nach fünf Jahren an Dritte weitergegeben werden. Für Resultate von nutzungsspezifischen Versuchen wird die Frist auf zehn Jahre verlängert.

⁴ In der Bewilligung bzw. in der Konzession können konkrete Pflichten zur Berichterstattung vorgeschrieben werden.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer oberflächengeologische oder geophysikalische Untersuchungen und damit in Zusammenhang stehende Grabungen oder Bohrungen für das Auffinden von mineralischen Rohstoffen durchführen will, bedarf einer Schürfbewilligung der Bau- und Verkehrsdirektion.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Eine Erschliessungsbewilligung der Bau- und Verkehrsdirektion benötigt, wer

- a* **(geändert)** Bohrungen und damit im Zusammenhang stehende Arbeiten zum Auffinden von mineralischen Rohstoffen oder zum Abklären der Ausdehnung und der Abbaumöglichkeiten eines solchen Vorkommens oder einer Lagerstätte durchführen oder
- b* **(geändert)** Vorbereitungsmaßnahmen für die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten oder für die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds treffen will.

Art. 13 Abs. 4a (neu)

^{4a} Wurde keine Schürfbewilligung erteilt, ist sinngemäss nach Artikel 11 Absätze 1 und 4 vorzugehen.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2a (neu)

¹ Der Abbau mineralischer Rohstoffe bedarf einer Abbaukonzession.

^{2a} Die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds bedarf einer Sondernutzungskonzession.

Art. 15 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 2b (neu), Abs. 3

² Waren für den Abbau mineralischer Rohstoffe, die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten oder die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds bewilligungspflichtige Vorbereitungsmassnahmen notwendig und bewerben sich mehrere Personen um dieselbe Konzession, so hat den Vorrang, wer im Besitz einer Bewilligung nach den Artikeln 10 ff. ist.

^{2a} Wurde keine Bewilligung nach den Artikeln 10 ff. erteilt, ist der Eingang eines Konzessionsgesuchs im Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass weitere Interessierte innert angemessener Frist für dieselbe Nutzung ebenfalls Gesuche einreichen können.

^{2b} Bei mehreren Interessierten ist derjenigen Person der Vorzug zu geben, deren Vorhaben dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient.

³ Wer eine Konzession beantragt, muss insbesondere nachweisen, dass

b **(geändert)** die Finanzierung und der Betrieb der Anlagen sichergestellt sind und

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Grosse Rat ist zuständig für die Erteilung von Abbaukonzessionen für jährlich

c **(geändert)** mehr als 2'000'000 Kubikmeter Erdgas.

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Erteilung von Sondernutzungskonzessionen sowie für Abbaukonzessionen für jährlich

c **(geändert)** 1'000'000 bis 2'000'000 Kubikmeter Erdgas.

³ Die Bau- und Verkehrsdirektion ist zuständig für die Erteilung von Erdwärmekonzessionen sowie für Abbaukonzessionen für jährlich

c **(geändert)** weniger als 1'000'000 Kubikmeter Erdgas.

Art. 18 Abs. 3 (geändert)

³ Zuständig für die übrigen Konzessionsänderungen ist die Bau- und Verkehrsdirektion.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Anlagen zum Abbau mineralischer Rohstoffe, für die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten oder die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die zuständige Stelle der Bau- und Verkehrsdirektion oder von ihr beauftragte Dritte sie abgenommen haben.

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Bau- und Verkehrsdirektion vollzieht in Zusammenarbeit mit den übrigen Fachstellen des Kantons die Vorschriften und Verfügungen über den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen.

Art. 22 Abs. 2 (geändert)

² Die zuständige Stelle der Bau- und Verkehrsdirektion stellt das Erlöschen mit Verfügung fest.

Art. 23 Abs. 2 (geändert)

² Soll eine Bewilligung oder eine Konzession widerrufen werden, droht die zuständige Stelle der Bau- und Verkehrsdirektion dies den Berechtigten vorgängig an und setzt ihnen eine Frist zum Beheben des Widerrufgrundes.

Art. 24 Abs. 2 (geändert)

² Die zuständige Stelle der Bau- und Verkehrsdirektion überprüft die rechtmässige Stilllegung des Werks.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Inhaberinnen und Inhaber von Schürf- oder Erschliessungsbewilligungen für mineralische Rohstoffe schulden Oberflächengebühren.

^{1a} Für den Abbau mineralischer Rohstoffe und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds sind Konzessionsabgaben geschuldet.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Nutzungsberechtigten schulden für die Erteilung, Erneuerung oder Änderung einer Abbaukonzession eine einmalige Abgabe. Diese beträgt fünf Prozent des Marktwertes der jährlich maximal bewilligten Abbau- bzw. Fördermenge.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Für die Gewinnung von Erdgas beträgt die jährliche Konzessionsabgabe

Aufzählung unverändert.

² Für die Gewinnung von Erdöl beträgt die jährliche Konzessionsabgabe

Aufzählung unverändert.

³ Für den Abbau fester mineralischer Rohstoffe beträgt die jährliche Konzessionsabgabe 15 Prozent des Marktwertes der abgebauten Rohstoffe.

Art. 29a (neu)

Konzessionsabgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds

¹ Für die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds ist eine jährliche Konzessionsabgabe geschuldet.

² Für den Abbau von Materialien beträgt die Abgabe 15 Prozent des Marktwerts des abgebauten Materials.

³ Für die Nutzung als Deponie beträgt die Abgabe 15 Prozent des marktüblichen Entsorgungspreises des abgelagerten Materials.

⁴ Für andere Nutzungen ist die Abgabe aufgrund der Wirtschaftlichkeit der konzessionierten Nutzung festzulegen.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Konzessionsbehörde kann in der Konzession die Abgaben reduzieren, wenn der Kanton am Abbau oder an der Sondernutzung ein besonderes Interesse hat.

Art. 30a (neu)

Entschädigung betroffener Gemeinden

¹ Die Konzessionsbehörde kann vorsehen, dass unmittelbar betroffene Gemeinden zur Abgeltung von erheblichen Nachteilen aus der konzessionierten Tätigkeit einen Teil der Konzessionsabgaben erhalten.

Art. 32 Abs. 1

¹ Mit Busse bis zu 100'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

b **(geändert)** ohne die erforderliche Konzession mineralische Rohstoffe abbaut, Erdwärme nutzt oder den öffentlichen Untergrund nutzt,

Titel nach Art. 37 (neu)

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 26.11.2019

Art. T1-1 (neu)**Hängige Verfahren**

¹ Verfahren betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängig sind, werden nach neuem Recht weitergeführt.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Bern, 26. November 2019

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Zaugg-Graf
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 26. November 2019 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 27. Dezember 2019

*Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):
27. März 2020*

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 27. April 2020

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.